

4961/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.5204 /J - NR/1998, betreffend Gefahrenguttrans - porte, die die Abgeordneten Dr. Moser, Freundinnen und Freunde am 24. November 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1.

Der Gefahrguttransport ist durch umfassende Sicherheitsvorschriften geregelt, die auf welt - weiter Fachexpertenebene erstellt werden und einer permanenten Anpassung an den tech - nischen Fortschritt und an geänderte Anforderungen im Umwelt - und Sicherheitsbereich unterliegen.

Zur noch besseren Umsetzung und Vollzugsunterstützung dieser Regelungen hat der Na - tionalrat mit Wirkung vom 1. September 1998 ein neues Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) beschlossen, das u.a. folgende Maßnahmen vorsieht:

1. Ein repräsentativer Anteil der Gefahrguttransporte auf der Straße ist möglichst flä - chendeckend mit einer von der EU vorgegebenen Checkliste zu kontrollieren.
2. Neben den Kontrollen im Verkehr sind auch Kontrollen in Unternehmen hinsichtlich der beim Gefahrguttransport bestehenden Pflichten zulässig.
3. Zollorganen werden im Rahmen ihrer Tätigkeit Befugnisse für Gefahrgutkontrollen

mit Rechten und Pflichten eingeräumt, wie sie Sicherheitsorganen zustehen.

4. Für aus Drittländern in den EWR auf der Straße einreisende vorschriftswidrige Gefahrguttransporte wird ein ausdrückliches Zurückweisungsrecht an der EWR - Außen - grenze festgelegt.
5. Die Benennung von Verantwortungsträgern im Gefahrguttransport (Absender, Beförderer etc.) und Zuweisung von Pflichten an diese, wird weiterentwickelt und um weitere Verantwortliche Verpacker, Befüller, Verlader u.a.) ausgeweitet.
6. Alle Unternehmen, deren Tätigkeit die Gefahrgutbeförderung auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verladen oder Entladen umfaßt, müssen ab 31.12.1999 einen Sicherheitsberater für den Gefahrguttransport bestellen. Dieser muß für seine von der EU vorgegebenen Aufgaben (Überwachung, Beratung, Schulung der Verantwortungsträger) besonders geschult sein.
7. Das Alkohollimit für Gefahrgutlenker wird mit 0,1 Promille festgesetzt.
8. Für Verstöße gegen die Gefahrgut - Beförderungsvorschriften werden Mindeststrafsätze (1000 S, 5000 S, 10 000 S) eingeführt.
9. Für Fahrverbote von Gefahrgutfahrzeugen im Rahmen der StVO wird ein einheitliches Verkehrszeichen festgelegt.

Am 23. Dezember 1998 wurde weiters ein Entwurf für eine Gefahrgutbeförderungsverordnung zur Begutachtung ausgesandt, welche die Grundlage für weitere Maßnahmen zur Unterstützung des Vollzugs der Sicherheitsvorschriften darstellen wird und als ersten Schwerpunkt den Ausbildungsbereich (Gefahrgutbeauftragter, Gefahrgutlenker) regelt.

### **Zu Frage 2.**

Österreich hat seit seinem Beitritt zur EU alle Möglichkeiten wahrgenommen, um die Sicherheits - und Umweltpolitik der EU im Gefahrgutbereich voranzutreiben. So ist die Ausarbeitung der Richtlinie über die flächendeckenden einheitlichen Gefahrgutkontrollen auf der Straße (95/50/EG) von Österreich maßgeblich mitgestaltet worden.

Unter österreichischer Präsidentschaft konnte auch ein gemeinsamer Standpunkt des EU - Ministerrates über die Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte finalisiert werden.

Im übrigen sollte nicht unerwähnt bleiben, daß große Teile der Sicherheitsvorschriften im Bereich der Vereinten Nationen weiterentwickelt werden und Österreich auch hier gestaltend mitwirkt.

Zu Frage 3.

Die Beantwortung dieser Frage obliegt dem hiefür zuständigen Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.